

ABTEILUNGSORDNUNG SCHÜTZENABTEILUNG

§ 1 Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Schützenabteilung TV Häslach 1905 e.V. führt den Namen Schützenabteilung TV Häslach, 72141 Walddorfhäslach und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Hauptvereins.
- (2) Die Abteilung ist über den Hauptverein Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes und Mitglied im Kreis Uhland - Bezirk Neckar.

Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen über die Satzung des Hauptvereins, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Schützenverbandes.

- (3) Das Geschäftsjahr der Abteilung deckt sich mit dem Geschäftsjahr des Hauptvereins.

§ 2 Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung

- (1) Die Schützenabteilung übt den traditionellen Schießsport nach den Vorschriften der Sportordnung des Deutschen Schützenverbandes aus.

Die Übungsgebiete der Abteilung liegen im Breiten- und im Leistungssport.

- (2) Die Abteilung unterliegt dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins hinsichtlich Gemeinnützigkeit und steuerlicher Behandlung.
- (3) Die Abteilung finanziert sich aus den ihr vom Hauptverein zugewiesenen Mitteln. Sie beschließt in eigener Verantwortung den Haushaltsplan.

Der Abteilungsleiter ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes Rechtsverbindlichkeiten bis Euro 400,00 im Rahmen der Finanzordnung (§7 Abs. 2) einzugehen. Soll eine betragsmäßig darüber hinausgehende Rechtsverbindlichkeit eingegangen werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Abteilungsleitung.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für den Abschluss eines Rechtsgeschäftes zu begründen. Belege sind vom Abteilungsleiter auf die sachliche Richtigkeit zu bestätigen und dem Schatzmeister unverzüglich zur Verbuchung und Bezahlung zu übergeben (vgl. §6 Abs. 6 der Finanzordnung)

- (4) Die Abteilungsversammlung darf keine Ausgaben beschließen und die Abteilungsleitung keine solche tätigen, die nicht durch Zuweisung aus dem ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt des Geschäftsjahres oder zweckgebundenen, genehmigten Rückstellungen für die Abteilung gedeckt sind. Bei Sonderbedarf können außerordentliche Zuweisungen beantragt werden.
- (5) Der Abteilungsleiter vertritt den Verein gegenüber dem Württembergischen Schützenverband und ist kraft Amtes Ausschussmitglied im Kreis Uhland (Gau-Ausschussmitglied)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung anerkennen Ordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugten Organe, Gremien, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Die Beitrittserklärung zur Abteilung ist schriftlich bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand des Hauptvereins einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über den Aufnahmeantrag zur Abteilung entscheidet allein die Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. War der Antragsteller noch nicht Mitglied im Hauptverein, erhält dieser die schriftliche Mitteilung vom Hauptverein.
- (5) Mit der Annahme durch die Abteilungsleitung bzw. den Verein beginnt die Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt aus der Abteilung kann nur durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung bis spätestens zum 30. November des laufenden Kalenderjahres erfolgen. § 5 Absatz 2 der Hauptvereinssatzung gilt entsprechend.

Die Mitgliedschaft im Hauptverein bleibt davon unberührt.

§ 5 Der Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Abteilungsmitglied kann nach Anhörung durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn:
 - * gegen Interessen der Abteilung verstoßen wird
 - * nach wiederholten Ermahnungen die Ordnung der Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
- (2) Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Hauptvereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben beim Hauptverein.
- (3) § 5 Absatz 3 und 4 der Hauptvereinssatzung gelten entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben ihre Mitgliedbeiträge nach der Beitragsordnung des Hauptvereins zu entrichten. Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen festsetzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von der Abteilungsleitung und Abteilungsversammlung festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (2) Bei der Benutzung der Einrichtungen ist darüber hinaus den Anordnungen der Abteilungsleitung, Schießleiter, Standaufsichten, Übungsleiter und Hausmeister Folge zu leisten.

§ 8 Abteilungsorgane

Die Organe der Schützenabteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§ 9 Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres abzuhalten.
- (3) Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - * Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
 - * Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - * Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - * Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten
 - * Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
- (5) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn:
 - * es das Interesse der Abteilung erfordert
 - * die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder der Abteilung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 10 Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
- * dem Abteilungsleiter (Oberschützenmeister/OSM)
 - * dem stellvertretenden Abteilungsleiter (Schützenmeister/SM)
 - * dem Schriftführer
 - * dem sportlichen Leiter (Sportleiter/SPL)
 - * dem Jugendleiter (JL)

Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf die Abteilungsleitung erweitern.

Dies können sein:

- * Spartenbezogene Sportleiter (Pistole, Gewehr, Bogen)
- * Spartenbezogene Jugendleiter (Pistole, Gewehr, Bogen)

- (2) Aufgaben:
Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Abteilungsordnung oder -weisungen geregelt sind. Der Vorstand des Hauptvereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.
- (3) Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen.

§ 11 Sportbetrieb

Um an den Kreis-, Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaften teilnehmen zu können, veranstaltet die Schützenabteilung alljährliche Vereinsmeisterschaften.

§ 12 Kosten des Sportbetriebes

- (1) Rundenwettkämpfe:
Beiträge bzw. Startgelder für Rundenwettkämpfe der verschiedenen Liegen trägt die Abteilung nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 Finanzordnung.
- (2) Meisterschaften DSB:
Durch Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind folgende Teilbeträge der Startgelder durch die Teilnehmer selbst zu finanzieren:
- | | |
|--------------------------|--|
| * Vereinsmeisterschaften | Euro 2,50, Rest bezahlt die Abteilung |
| * Kreismeisterschaften | gesamtes Startgeld |
| * Bezirksmeisterschaften | Euro 4,00 je Start, Rest bezahlt die Abteilung |

Die Startgelder für Landes- und Deutsche Meisterschaften werden von der Abteilung im gesamten getragen. Ebenso die Startgelder der jugendlichen Teilnehmer bei allen Meisterschaften.

- (3) Meisterschaften BDS:
Bei den Landes- und Deutschen Meisterschaften wird je Schütze und Starttag ein Fahrkostenzuschuss von 15,00€ gewährt. Für Bezirksmeisterschaften gibt es keinen Fahrkostenzuschuss.
- (4) Bei unbegründetem Nichtantreten einer Meisterschaft muss der jeweilige Schütze die entstehenden Kosten der Abteilung erstatten.

§ 13 Sinngemäße Anwendung der Vorschriften und Ordnungen des Hauptvereins

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Hauptvereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Hauptvereins zu befragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung trat am 05.03.1993 in Kraft. Sie wurde im Oktober 2006 überarbeitet und von der Abteilungsversammlung am 24.11.2006 in geänderter Form beschlossen.

Inhaltliche Anpassung bezüglich der BDS Meisterschaften durch Beschluss der Abteilungsleitung vom 07.02.2018.

Oberschützenmeister